



Über die
BA-Geschäftsstelle Süd
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 08
- Schwanthalerhöhe -
z.Hd. der Vorsitzenden
Frau Sibylle Stöhr

80313 München

Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.02.2021

Parksituation im Bereich des 8.Stadtbezirks Schwanthalerhöhe
Ihre Schreiben vom 14.10.2020 und 19.11.2020

Sehr geehrte Frau Stöhr,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

zunächst möchten wir unsere für die verzögerte Antwort entschuldigen. Zu Ihren Fragen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1.) Pandemiebedingt eingerichtete Freischankflächen im Straßenraum

Aufgrund des uns nun vorliegenden Zahlenmaterials gibt es im Bereich des Stadtbezirks 08 insgesamt 3908 Parkplätze, die tagsüber nutzbar sind, nachts erhöht sich die Zahl auf 3971.

Durch die Einrichtung der seit dem Frühjahr 2020 zusätzlichen Freischankflächen entfielen im Stadtbezirk 08 insgesamt 103 Parkplätze im öffentlichen Straßenraum.

Lizenzgebiet	Zusätzliche Freischankflächen im Straßenraum/ Anzahl der dafür entfallenen Parkplätze
Schwanthaler Höhe	31
Theresienhöhe	48
Westend	2
Ridlerstraße	22

2.)

Nach nochmaliger Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der vorliegenden aktuellen Zahlen kommen wir – im Vorgriff auf in den nächsten Monaten ohnehin sukzessive in allen bereits länger bestehenden Parklizenzzgebieten geplante Überprüfungen – auf Ihren mehrmals geäußerten Wunsch zurück, in der Schießstättstraße im Abschnitt zwischen Gollierstraße und Schwanthalerstraße die Parkregeln zu ändern, dort „Bewohnerparken“ anzuordnen und das Baureferat mit der Umsetzung zu beauftragen. Für die Parkstraße im Abschnitt südlich der Gollierstraße ist „Bewohnerparken“ bereits angeordnet, die Umsetzung durch das Baureferat erfolgt so bald als möglich.

Auch wenn von den Kunden des Forums Schwanthalerhöhe die Nutzung der Tiefgarage erwartet werden kann, so müssen für sonstige Besucher*innen der umliegenden Straßen weiterhin Möglichkeiten zum Parken verbleiben, so dass wir die Änderung der Parkregeln auf die Schießstättstraße beschränken.

3.)

Uns erreichen häufig Anfragen aus der Bewohnerschaft, ob es nicht möglich sei, aufgrund temporärer Besonderheiten wie Baustellen, Veranstaltungen o.ä. den Geltungsbereich der erteilten Bewohnerparkausweise eines Lizenzgebietes auf benachbarte Parklizenzzgebiete auszuweiten.

Dies ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 45 StVO sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 45 nicht gestattet. Ein Bewohnerparkausweis berechtigt jeweils nur in dem Gebiet zum priorisierten Parken, in dem sich der Wohnsitz des Ausweisinhabers befindet.

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches eines Parkausweises würde im Übrigen die Problematik in das andere Lizenzgebiet „mitnehmen“, da damit um den in allen Lizenzgebieten knappen Parkraum zusätzliche Parkplatzsuchende konkurrieren würden.

Ihre Zustimmung voraussetzend werden wir die Änderung der Parkregeln für die Schießstättstraße beauftragen.

Bezüglich des Entfalls von Parkplätzen durch die pandemiebedingt eingerichteten Freischankflächen weisen wir auf den nächsten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement hin. Darin soll unter dem besonderen Fokus der Interessen der Bewohner*innen eine systematische Überprüfung der Parkregelungen in den bestehenden Lizenzgebieten - unter Berücksichtigung des Parkplatzentfalls bei dauerhafter Einrichtung der Freischankflächen - aufgegriffen werden.

Das nun seit 01.01.2021 für die oben genannte Thematik zuständige Mobilitätsreferat ist mit der Vorbereitung des erwähnten Grundsatzbeschlusses befasst.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
MOR-GB 2.212